

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen durch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB an die NAFTA Speicher GmbH & Co. KG (nachfolgend „NAFTA“) gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“), sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
 - 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“) gelten nur dann, wenn und soweit sich NAFTA ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs, die Annahme der Leistung oder die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des AN, das dessen Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist, genügt hierfür nicht.
- 2. Bestellung und Auftragsbestätigung**
 - 2.1 NAFTA kann ihre Bestellung bis zum Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN widerrufen.
 - 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, erlangt die Abweichung nur Geltung, wenn und soweit NAFTA dieser schriftlich zustimmt. Eine Annahme der Leistung sowie Zahlungen seitens NAFTA bedeuten keine Zustimmung.
 - 2.3 Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen, Änderungen und Kündigungen sowie alle sonstigen rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 3. Erfüllungsort, Liefertermine, Änderung des Leistungsumfanges, Verpackung, Transport**
 - 3.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsort. Dies gilt auch dann, wenn eine Versendung vereinbart worden ist. Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) vorgenannter Erfüllungsort.
 - 3.2 Angegebene Fristen und Termine für die Lieferung und Leistung sind verbindlich. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies NAFTA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht der NAFTA auf Ersatzansprüche dar. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit und schriftlicher Zustimmung durch NAFTA zulässig.
 - 3.3 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann NAFTA diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.
 - 3.4 NAFTA ist berechtigt, Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges einschließlich der vertraglich vereinbarten Termine zu verlangen, sofern dies für den AN zumutbar ist. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen zu berücksichtigen und vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes vor Ausführung der Änderungen zwischen NAFTA und dem AN schriftlich zu vereinbaren. In Fällen drohender Terminverzögerungen oder bei Gefahr in Verzug hat der AN bereits vor einer schriftlichen Vereinbarung mit der Ausführung der Änderungen zu beginnen.
 - 3.5 Der AN hat auf seine Kosten am Übergabeort der Ware die Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - 3.6 Lieferscheine sind gut sichtbar an der Verpackung zu befestigen und müssen die Bestellnummer, die Artikelbezeichnung, die Liefermengen sowie Hinweise auf etwaige Teillieferungen enthalten. Lieferungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind als zusammengehörig zu kennzeichnen.
- 4. Preise, Rechnungslegung, Fälligkeit und Abzüge, Zahlungsverzug**
 - 4.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Preise sind bindend (Festpreise), gelten für die gesamte Vertragsdauer, schließen Nachforderungen aus und sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern ausnahmsweise einzelvertraglich Preisanpassungsregelungen vereinbart sind, setzt eine Preisanpassung voraus, dass sie vor Wirksamwerden schriftlich angekündigt wird; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Die Preise schließen, soweit nicht einzelvertraglich, schriftlich etwas anderes vereinbart ist, alle Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten ein. Sofern ausnahmsweise einzelvertraglich eine Erstattung von Reisekosten vereinbart wird, ist eine solche Erstattung auf die Höhe der Pauschbeträge nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt.
 - 4.2 Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Umsatzsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Umsatzsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen.
 - 4.3 Die Rechnung bzw. Gutschrift soll zeitnah nach Lieferung oder sonstiger Leistungserbringung in prüfbarer

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Form an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift ausgestellt werden. Sie kann elektronisch als PDF-Datei übermittelt werden, wenn die Vorgaben des Merkblatts „Elektronische Rechnungslegung“ beachtet werden, das auf Anfrage dem AN vorgelegt wird. Der Rechnung sind sämtliche Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente in lesbarer Form beizufügen. Die Rechnung hat die Bestellnummer, die Projektbezeichnung bzw. den Instandhaltungsauftrag, die Lieferadresse, die Beschreibung der einzelnen Rechnungspositionen sowie die Zuordnung zu den Bestellpositionen, die Menge und Stückpreise zu enthalten. Auf der Rechnung sind ggf. vereinbarte Rabatte sowie die Bankverbindung und Zahlwährung anzugeben. Bereits geleistete Anzahlungen und Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Vergütung wird 60 Tage nach Lieferung bzw. Leistung und Zugang einer prüffähigen ordnungsgemäßen Rechnung bei NAFTA fällig. Der AN gewährt bei Zahlung oder Aufrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungszugang 3% Skonto. Bei mangelhafter Leistung beginnt die Frist erst mit der vollständigen Beseitigung des Mangels.
- 4.4 Der AN macht Rechte aus einem Zahlungsverzug nicht vor erfolglosem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfrist geltend. Der Verzugszins beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Verzugszinsanspruch verringert sich insoweit, als der Schuldner nachweist, dass tatsächlich ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 4.5 Die Ausstellung von Empfangsbestätigungen oder etwaige Zahlungen von NAFTA bedeuten keinen Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte.
- 5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 5.1 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NAFTA nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.2 Der AN darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ausschließlich wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 6. Mängelhaftung und Haftung**
- 6.1 Die Mängelhaftung und sonstige Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Eine Rüge gilt jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Kalendertagen nach Übergabe erfolgt. Mängel, die erst später entdeckt werden, sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zehn Kalendertagen nach deren Entdeckung erfolgt. NAFTA stehen Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn ihr ein Mangel bei Übergabe bzw. Abnahme infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.3 Der AN stellt NAFTA auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen NAFTA aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung oder Leistung oder sonstigen Pflichtverletzung des AN beruhen, sofern dieser nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- 6.5 Der AN erkennt durch Reparatur oder Austausch der Lieferung bzw. Leistung oder von Teilen derselben aufgrund eines von NAFTA vorgetragenen Mangels den sich daraus ergebenden Nacherfüllungsanspruch der NAFTA an.
- 6.6 Der AN sichert NAFTA zu, dass die Lieferung und/oder Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche stellt der AN NAFTA von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom AN zu vertretenden Schutzrechtsverletzung resultieren. Der AN trägt sämtliche Aufwendungen und Kosten, die NAFTA zur Vermeidung oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen.
- 7. Compliance**
- 7.1 Der AN verpflichtet sich, dass er und jede für ihn handelnde Person bei allen Handlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag alle anwendbaren Gesetze, insbesondere alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Anti-Korruptionsregelungen eingehalten hat und einhält. Der AN verpflichtet sich außerdem, jedes Versprechen oder Angebot und jede Anfrage oder Forderung eines finanziellen oder sonstigen Vorteils für oder von dem AN im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich der NAFTA zu berichten, wenn das Versprechen oder Angebot, die Anfrage oder Forderung, oder die Annahme oder Gewährung des Vorteils einen Verstoß gegen die vorgenannten Anti-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- Korruptionsgesetze und Anti-Korruptionsregelungen darstellen würde.
- 7.2 NAFTA kann bei einer Verletzung dieser Ziffer 7 den Vertrag mit dem AN fristlos kündigen und Ersatz des aus der Verletzung resultierenden Schadens verlangen. Der AN ist zudem verpflichtet, NAFTA und ihre Mitarbeiter von sämtlichen Pflichten, Kosten und Schäden aufgrund einer Verletzung dieser Ziffer 7 freizustellen und sie gegen solche Pflichten, Kosten und Schäden zu verteidigen.
- 8. Mindestlohn**
- 8.1 Der AN sichert zu,
- (i) den von ihm zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzten Arbeitnehmern fristgerecht ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des anwendbaren gesetzlichen oder - sofern höher - tarifvertraglichen Mindestlohns zu zahlen und
- (ii) jeden von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher in diesem Sinne sowie zur Weitergabe einer entsprechenden Verpflichtung an deren Subunternehmer und Verleiher zu verpflichten. Der AN hat NAFTA auf deren Verlangen die Einhaltung vorstehender Verpflichtung nachzuweisen.
- 8.2 NAFTA ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN oder einer seiner Nachunternehmer oder Verleiher jeglicher Stufe gegen Pflichten aus dem MiLoG oder aus dieser Ziffer 8 bzw. der jeweiligen vertraglichen Verpflichtung verstößt.
- 8.3 Der AN hat NAFTA alle im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme der NAFTA nach § 13 MiLoG durch Arbeitnehmer des AN oder dessen Nachunternehmer und Verleiher jeglicher Stufe stehenden Schäden zu ersetzen und NAFTA auf erstes Anfordern freizustellen.
- 9. Beauftragung von Nachunternehmern**
- Die Beauftragung von Nachunternehmern mit der Erbringung der gesamten Leistung oder eines Teils derselben, deren Austausch sowie die vollständige oder teilweise Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten auf Dritte durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NAFTA. Der AN bleibt auch in diesen Fällen in vollem Umfang für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung sowie der Einhaltung der übertragenen Pflichten verantwortlich. Der AN hat sämtliche beauftragten Nachunternehmer entsprechend den ihm selbst gegenüber NAFTA obliegenden Pflichten, insbesondere nach den Ziffern 7, 8, 10 und 12 zu verpflichten.
- 10. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Sicherheitsregeln**
- Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die anerkannten Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen Unfallverhütungs-, Umwelt-, und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Der AN ist zu einer sicherheitsorientierten Arbeitsweise verpflichtet.
- 11. Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen**
- 11.1 Soweit durch die Verwendung der Lieferungen und Leistungen geistiges Eigentum betroffen ist oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entsteht, räumt der AN NAFTA an diesem ein unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, frei auf Dritte übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
- 11.2 Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der AN der NAFTA die im Zusammenhang mit dieser Erfindung stehenden Rechte, einschließlich des Rechts, die Erfindung als Schutzrecht anzumelden. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung sonstige neue schutzrechtsfähige Leistungen entstehen, räumt der AN der NAFTA hieran das umfassende, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte, unterlizenzierbare und frei auf Dritte übertragbare Nutzungsrecht ein. NAFTA ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Diese Übertragungen und Einräumung von Rechten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 11.3 Sämtliche im Zusammenhang mit Vertragsdurchführung durch den AN erstellten und entwickelten Arbeitsergebnisse einschließlich sämtlicher Daten, Dokumente, Pläne, Zeichnungen etc. werden ohne gesonderte Vergütung mit ihrer Erstellung ausschließliches Eigentum der NAFTA und sind NAFTA spätestens mit Beendigung des Auftrages im Original und auf Wunsch der NAFTA auf Datenträgern herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht an ihnen ist ausgeschlossen.
- 12. Versicherung**
- Der AN hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgehen können, und für alle Risiken aus der Produkthaftung während der gesamten Vertragslaufzeit und darüber hinaus bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen ausreichende Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherungen (einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Versicherungen) auf eigene Kosten zu unterhalten. Der AN hat

Allgemeine Einkaufsbedingungen

NAFTA die Höhe der Deckungssummen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe des Versicherungsschutzes unberührt.

13. Vertraulichkeit, Datenschutz und Werbung

13.1 Der AN hat über alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Umstände, Informationen, Arbeitsergebnisse und Dokumente (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NAFTA zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit und sobald die vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder werden, dem AN bereits vor Bekanntgabe durch NAFTA bekannt waren oder ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten bekannt gemacht werden, vom AN selbstständig und unabhängig von der Bekanntgabe durch NAFTA erkannt oder entwickelt werden oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zu offenbaren sind. Der AN darf vertrauliche Informationen nur insoweit an sein Personal, Nachunternehmer, deren Personal und sonstige Erfüllungsgehilfen weitergeben, als eine Weitergabe zur Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist und der AN diese Empfänger zuvor den Anforderungen entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichtet hat. Der AN darf vertrauliche Informationen nicht für fremde Zwecke verwenden und hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sie vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Erlangt der AN Kenntnis davon, dass vertrauliche Informationen in den Besitz unbefugter Dritter gelangt sind, hat er dies NAFTA unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Der AN hält alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einschließlich der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Der AN stellt sicher, dass NAFTA und ihre verbundenen Unternehmen alle vom AN und seinen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten für die Vertragsdurchführung sowie etwaige weitere im Vertrag vorgesehene Zwecke speichern und verarbeiten darf. Der AN darf die von NAFTA oder ihren Erfüllungsgehilfen übermittelten personenbezogenen Daten nur für vertraglich vereinbarte Zwecke und nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten und nutzen.

13.3 Die Geschäftsbeziehungen zwischen NAFTA und dem AN sowie Anfragen und Bestellungen dürfen nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen NAFTA und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht - CISG).

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit durch Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne gesondert vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der AN und NAFTA werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem von ihnen beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.